

## IX. Oeffentliches Sanitätswesen.

### Der Entwicklungsgang im Preussischen Medicinalwesen.

Von Dr. A. Wernich, Regierungs- und Medicinalrath in Cöslin.

(Schluss aus No. 37.)

Weder Einträchtigkeit noch Befriedigung blickt uns aus der Stellung der Association, der centralisirten Vereine zu dem durch die Reichsgesetzgebung bisher Erreichten entgegen, nachdem die Parole: „Hinaus aus der Gewerbeordnung“ ausgegeben worden ist. Schroffe Gegensätze tauchen auf aus den Coalitionen der bisher Vereinslosen, — Gegensätze, die keineswegs jedoch Halt machen an der Umfriedung des Aerztevereinsbundes, sondern die auch innerhalb der Mauern einem Wiederhall begegnet sind und ferner begegnet werden.

Es standen sich ja von Anfang an zwei Strömungen im Aerztevereinsbunde gegenüber, deren eine, unter Führung von H. E. Richter, zunächst nur die Befreiung des ärztlichen Standes von allen Fesseln, von allen Verpflichtungen gegen den Staat ausgesprochen wissen wollte, während die andere es betonte, dass die dem ärztlichen Stande gemeinsam obliegenden Aufgaben nur durch organisch geregelte Beziehung der Aerzte zum Staat erfüllt werden könnten. Zum ersten Ausdruck gelangte diese Divergenz der Anschauungen auf dem II. deutschen Aertztetage (1874), auf welchem die einschlägigen Richter'schen Resolutionen mit 2531 gegen 1445 Stimmen abgelehnt wurden.

Seit jener Zeit ist kein Aertztetag vergangen, auf welchem nicht, sei es in selbstständiger Berathung, sei es bei Gelegenheit anderer Fragen, diese principielle Differenz zum Ausdruck gelangt wäre, deren vorläufigen Abschluss die Annahme des Entwurfs einer deutschen Aerzteordnung am 1. Juli 1882 in Nürnberg bezeichnet.

Eine solche Standesordnung als gemeinsamer Wille, den jeder Einzelne anerkennt, sollte nicht nur zur Abgrenzung von Elementen dienen, welche das Publicum — des gleichen Erwerbes wegen — möglicherweise und irrtümlich mit den wirklichen Aerzten confundirt; sie sollte vielmehr bewirken, dass seitens des Staates die Organisation als geschlossenes Ganze, als Körperschaft, anerkannt werde. Der Staat sollte seinerseits verlangen dürfen: eine genügende allgemeine und specielle Vorbildung — die Integrität der Standesangehörigen — die Verpflichtung zur Theilnahme an den allgemeinen sanitären Maassregeln; — und er sollte dafür (noch neben der Freizügigkeit, — Freiwilligkeit der Hilfeleistung, — freien Vereinbarung des Honorars): — Ausschliessliche Berechtigung zur Bezeichnung als Arzt, zu wichtigen Operationen und zur Verordnung differenter Arzneien, wie auch zur Behandlung in Heilanstalten, zur Anstellung in jedem öffentlichen Dienst — und endlich die Errichtung einer Vertretung durch ärztliche Delegirte (Kammern) bei Gesetzesvorbereitungen und bei den Verwaltungsbehörden gewähren.

Es ist in unser aller frischer Erinnerung, dass, wie einige andere deutsche Regierungen, auch Preussen das zuletzt aufgeführte Theilstück der Standesbestrebungen in's Leben gerufen hat; — und ebenso gegenwärtig ist uns auch die Absage der Reichsregierung mit Bezug auf den Wunsch, schon jetzt ihrerseits dazu beizutragen, dass die centralisirte Association umgewandelt werde in einen organisirten Stand, eine Art „Corporation“. Hoffentlich ist jedermann, der diese Umwandlung wünscht oder betreiben hilft, klar über die Bedeutung des einen und des anderen Modus vivendi. Corporationen in dem Sinne, wie man Erfahrungen über sie hat, sind abgeschlossene und abschliessende Kreise. Niemand, der sich zur Körperschaft und ihrer Angehörigkeit bekennt, darf hinein- oder heraustrreten nach seinem Willen. Ihre Grenzlinien gegen jenen Interessenschutz, welchen man als „Bannlinie der Zukunft“ zu bezeichnen pflegt, sind an allen Stellen ungeheuer fein. — Wann und wo hat es Zünfte, hat es Corporationen gegeben, welche einem in der Freiheit der Forschung aufgezogenen strebsamen Nachwuchs die Möglichkeit gewährleisten konnten, zur rechten Zeit, nach eigener Wahl neue Bahnen des Wissens zu eröffnen, neue Wirkungskreise zu finden? — mit einem Wort, sich Ziele zu setzen, welche für jede junge Kraft die unentbehrlichen Triebe der Weiterentwicklung sind und für alle Zukunft bleiben werden. — Wolle doch jeder, der den Stand zu reformiren strebt, bedenken, dass die am wenigsten befriedigenden Gesetze immer dann gemacht wurden, wenn dem Rufe: es müsse doch etwas geschehen, — allzu bereitwillig Gehör geschenkt wurde.

An die Stelle dieses unbestimmten Dranges, der sich vergeblich mit dem Druck der hinter ihm drängenden Misère zu entschuldigen strebt, eine aufrichtige, wenn auch keineswegs rein optimistische Anerkennung des Erreichten zu setzen, — das unbestimmte Etwas, das geschehen soll, das X der ewig Unzufriedenen aufzulösen in die klaren Ziele einer Arbeitstheilung zwischen dem Reich und dem Staate, den Bildungsanstalten und der Berufswahl, dem Einzelnen, der ständischen Vertretung und den freien Vereinigungen — erscheint des gefestigten und gehobenen Standes würdiger, als an die Staatshilfe heranzutreten mit der Forderung: „Jeder müsse von seiner Arbeit leben können“. Reformatorische Begeisterung, — sie dürfte wohl rein materiellen Beweggründen noch nie und nirgend entsprungen sein.

Bei aller nicht in Abrede zu stellenden Schwierigkeit, die heikeln Pflichten des Gelehrtenthums mit den groben Aufgaben der Selbsterhaltung in Einklang zu bringen, hat der ärztliche Stand an innerem Reichthum mit dem Aufschwung der Wissenschaft erheblich zugenommen. In der allerletzten Zeit glauben Viele einen gewissen Rückgang, ein Zurücktreten der idealen Bestrebungen zu bemerken, aber auch mit dem stärkeren Interessenkampf, einer Theilerscheinung des Zeitgeistes, entschuldigen zu können. Von berufenen Seiten hört man warnen: warnen besonders vor dem immer fluthartiger aufschwellenden „Amerikanismus“.

In Deutschland pflegt man mit Recht die Anschauungen, welche den meisten amerikanischen Aerzten eigen sind, als handwerksmässige zu bezeichnen und mit einer nicht ganz kleinen Selbstgefälligkeit daran zu erinnern,

dass unter den deutschen Aerzten eine Auffassung herrscht, welche sich mit dieser auch nicht entfernt vergleichen lasse. Hieran ist nun soviel richtig, dass die Mehrheit der deutschen Aerzte ihren Beruf nicht handwerksmässig betreibt, dass sie den demselben beizuhaltenden idealen Charakter zu schätzen und hochzuhalten noch nicht verlernt hat.<sup>1)</sup>

Um aber dieser Weise, den Beruf auf der Höhe zu erhalten, gerecht zu werden, giebt es kein schwächeres Mittel, als eine wirtschaftliche Unmündigkeit überall an den Tag zu legen. Man sollte das nicht, wie so oft geschehen, als Hingabe an den Plutokratismus brandmarken, wenn Reformbestrebungen nach der Richtung zu Gehör gebracht werden, den Aerzten Ordnung in ihren Geschäftsregistern, ein geregeltes und beschränkteres Credit- und ein auf ungefährlicher Etatisirung aufgebautes Haushaltssystem, vor allem auch ein geeinigtes Vorgehen gegen wirkliche betrügerische Absicht und durch einen althergebrachten Schliendrian förmlich heilig gesprochene Prellerei zu empfehlen. Als Maassstab für die Humanität, welche die Aerzte täglich und stündlich in vielerlei Gestalt ausüben, können unmöglich — sei es allein oder auch nur hauptsächlich — die Gratisleistungen der Aerzte angesehen werden. Da die Humanität stets dastehen wird als allgemeine menschliche Tugend, welche jeder Gebildete so ausgiebig oder so mangelhaft übt, wie er sie begreift, so hat kein Stand ein besonderes Privileg auf sie, kein Beruf eine ihm eigenthümliche Verpflichtung, human zu sein. Freiwillig sich in den Dienst der Menschenliebe zu stellen oder Arbeitsleistungen für Schächerlöhne hingeben — wird niemand das Gleiche nennen wollen. Ein anderes ist es auch sicher, wenn wirtschaftlich ungünstig gestellte Einzelne oder deren Verbände sich ärztliche Hilfe für einen mässigen festen Preis sichern, oder wenn Kranken- coalitionen unter Zahlungsfähigen den Preis der ärztlichen Hilfeleistung so niedrig wie möglich drücken, wenn die Kranken ihrerseits Amerikanismus treiben und förmliche „Trusts“ bilden unter den Formen wahrer Verschwörungen gegen die Aerzte: Verschwörungen, denen selbst das Mittel recht ist, die Unterbietungsconcurrentz noch durch Heranziehung nicht-approbirter Heilbefüssener zu steigern. Hier darf der Arzt nicht als humanes Einzelwesen sich erdrücken lassen. Hier ist die Coalition das einzige Mittel, ist es die segensreichste Aufgabe der Vereinigungen, Klarheit in das Wirrsal der Auffassungen im Publicum zu bringen. Wer will denn noch ein Heilmopol, einen Numerus clausus für die Aerzte? Es giebt Fälle, in denen Laienhilfe allein zu erhalten, also nicht etwa bloss erwünscht, sondern unumgänglich ist. Nicht einmal die gutmüthige, auf missverständlicher Nächstenliebe beruhende, beständige im vorwitzigen Anschlage liegende Pfscherei will man bekämpfen, — schon deshalb nicht, weil sie die seltene Ausnahme bildet. Es giebt kaum solche Pfscher, welche sich ehrlich auf den Standpunkt der Gewerbeordnung stellen. Aber auch bei dem so nöthigen Kampf mit dem beutegierigen, völlig gewerbsmässigen Betrüger fehlt es noch an der nöthigen Klarheit und Mündigkeit. Wenn die innere Festigung unseres Associationswesens gefördert würde, wenn die Aerztevereine ihre Reformaufgabe in einer Organisation erblickten, um der Gesetzgebung bestimmte Thatsachen vorzuführen, das zu einer nothwendigen Ergänzung des § 263 St.-G.-B. erforderliche Material gesichtet vorzulegen, dann würden die Hauptschläge gegen die simplen wie gegen

<sup>1)</sup> Allerdings hört man auch von wohlwollenden Beobachtern hervorheben, dass im Laufe der letzten Jahre verschiedene Anzeichen dafür hervorgetreten sind, dass der Handwerksgeist nicht mehr so selten unter den deutschen Aerzten anzutreffen ist wie früher; ja, es scheint im Interesse unseres Standes sowohl wie des Publicums geboten, auf diesen Punkt, der sich in Zukunft in einer für beide Theile noch empfindlicheren Höhe geltend machen könnte, anmerkungswürdig aufmerksam zu machen.

Die handwerksmässige Gesinnung zeigt sich zunächst in der echt amerikanischen, jeden idealen Schimmers baren Auffassung, welche die Uebernahme einer Behandlung vorwiegend aus dem zu erwartenden Ertrage beurtheilt. Man könnte vielleicht glauben, dass es zunächst die jüngeren, durch die ausserordentliche Concurrentz bedrängten Mitglieder des Aerztestandes wären, welche sich an ihrem so erhabenen Berufe in dieser Weise versündigten. Dem ist leider durchaus nicht so: da giebt es ältere auf der Höhe der Situation und des Erfolges stehende Herren, giebt es viele sogenannte Professoren, denen die zu Grunde liegende Gesinnung in Fleisch und Blut überzugehen beginnt.

Eine handwerksmässige Gesinnung tritt ferner in dem Unterschiede hervor, der seitens mancher renommirter Aerzte für die Krankheit eines Armen und Zahlungsunfähigen etwa in der Poliklinik und die nämliche Krankheit eines zahlungsfähigen Privatpatienten statuirt wird. Man redet hier nicht von solchen Unterschieden in der Behandlung, welche Pflichtwidrigkeiten enthalten und eventuell der richterlichen Ahndung oder auch nur der Bezeichnung als Kunstfehler unterliegen, — man hat vielmehr solche im Auge, welche der Remedur durch das Gesetz, ja selbst der Rüge und Ahndung durch die Standesvertretung zwar unerreichbar sind, aber gleichwohl die Berufspflichten in schwerer Weise verletzen können. Der Wahrheit die Ehre gebend muss man anerkennen, dass sich auch dieser Vorwurf in der Hauptsache keineswegs an die jungen Aerzte richtet, sondern dass es in erster Linie wiederum ältere schon anerkannte, ja irgendwie mit oder ohne Grund ausgezeichnete sind, deren Verhalten in dieser Beziehung zu gerechten und begründeten Ausstellungen Anlass giebt.

Nicht zuletzt zeigt sich das Eindringen der handwerksmässigen Gesinnung in der Art und Weise des Specialitätenbetriebes und in der Interesselosigkeit, welche sich gegenüber allem bekundet, das nicht mit dem Specialfach und dessen unumgänglichem Handwerkszeuge in direkter Verbindung steht. — Gerade, wer im Berufe des Arztes noch ein nobile officium erblickt, aber ihn liebt und hochstellt, wird es für geboten erachten, zu warnen und bei Zeiten darauf hinzuweisen, dass der Amerikanismus sich bereits in erkennbarem Maass Einzug zu verschaffen beginnt.

die complicirten Pfscher zu führen sein, Gros und Centrum der letzteren der Schwere des Gesetzes unterliegen.

So könnte man sich die Vereine vorstellen unter dem Bilde einer Hochschule für die wirthschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder, deren eine Classe dann ganz selbstverständlich das gesammte Unterstützung- und Hilfskassenwesen umfassen würde. Wäre dem so, dann fällt eine ganze Reihe von Reformfragen naturgemäss anderweitigen Instanzen zu; von den brennenden ganz besonders die Specialistenfrage, welche nur von den Unterrichtscorporationen, den medicinischen Facultäten, richtiggestellt und methodisch entschieden werden kann. Wer soll das Recht besitzen, sich als Specialisten zu bezeichnen? — Der dem auf Grund seiner Leistungen eine Facultät (nach der Approbationsprüfung) die Qualität eines Dr. Ophthalmologiae, Laryngologiae, Dermatologiae u. s. w. statt des jetzt so völlig bedeutungslosen Dr.'s „*medicinae trinae et unius*“ rechtlich zuerkannt hat.

Die Universitätseinrichtungen sind — das liegt im Zuge der naturgemässen Entwicklung, wie wir sie zu erkennen vermögen — die Lichtseite unseres Medicinalwesens. Es ist, um das anzuerkennen, gleichgültig, ob man dieser bildlichen Vorstellung mehr eine ideelle Deutung unterlegt, indem man sich des warmen Wohlwollens erinnert, das diesem Zweige des preussischen Medicinaldepartements sein Gedeihen sichert; — oder ob man in rein materieller Denkweise nur ein paar Zahlen sich gegenwärtig hält, beispielsweise die 15 Millionen Mark ausserordentliche Bewilligungen für klinische Neubauten innerhalb der jüngsten 20 Jahre.

Ganz besonders sollten nach diesen Glanzseiten unserer Medicinaleinrichtungen sich aber die Blicke jener missvergnügten Radicalen richten, welchen freie Entwicklung des Standes noch immer gleichbedeutend däucht mit Lossagung von **allen** Verpflichtungen gegen den Staat.

Die Lehre und Pflege der medicinischen Wissenschaft und Kunst auf Kosten des Staates ist nichts Selbstverständliches. Man kann sie nur unter der Voraussetzung wirklich logisch, gesetzlich begründet und gerecht finden, dass die Früchte beider für alle Mitglieder des Staates nutzbringend und erreichbar werden. Ein völlig durchgeführtes Gewerbeprincip für die Anwendung der ärztlichen Kunst setzt auch für ihre Erlernung die entsprechende Grundlage (eine ähnliche etwa wie in den Vereinigten Staaten) voraus, und es wäre eine sichtliche Inconsequenz, nahezu eine Ungerechtigkeit, in Anstalten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft, mit Staatsenkünften ausgestattet werden, Aerzte zu erziehen, deren Leistungen nur demjenigen heilsam werden sollen, der sie bezahlen kann. Nie könnte eine Berechtigung construiert werden, nicht allein die materiellen Mittel des Staates, — nein auch die lebendigen und todtten Leiber der Gesellschaftsglieder als Nutzungsgegenstände einem Stande zu überantworten, dessen Fähigkeiten und Früchte dem Meistbietenden feilgeboten werden, wie eine beliebige Handelswaare. Wo die formlose Gewerbefreiheit statthaft befunden wird für die Anwendung der Kunst, da kann es mit ihrer Erlernung und Ausbildung nicht anders sein.<sup>1)</sup>

Der Ansturm, zu reorganisiren, welcher vier Jahrzehnte hinter uns liegt, — er hatte seinen Grund, vielleicht eine volle Berechtigung in der falschen Stellung, welche eine frühere Verwaltungspraxis vielfach gegen die Aerzte eingenommen hatte, am meisten da, wo das Concessionsrecht dazu dienen sollte, die Aerzte mit theilweise unbilligen oder unnöthigen Standespflichten zu belasten, sie in die Bande der Bureaukratie zu schlagen, sie einer unerträglichen Aufsicht und Disciplin zu unterwerfen zu sanitätspolizeilichen Zwecken.

Aus der Zeit des polizeilichen Kampfes mit den offenen Feinden der öffentlichen Gesundheit sind wir aber in die Periode der vorsehenden Verwaltung des Gesundheitswesens hereingewachsen, und auf dem Boden, welchen der Reorganisationssturm berührte, gegenüber der freieren Richtung in der Staatsverwaltung sich festklammern zu wollen, das heisst: sich in einer Stellung verschanzen, nachdem der Feind längst abgezogen ist. Jede Selbstregierung eines staatlich anerkannten und lediglich durch die generose Mitwirkung des Staates bei seiner Ausbildung überhaup möglichsten Standes muss ihren Rückhalt doch immer an dem gesammten Staatsleben finden.

Die ganze Frage der Medicinalreform gehört in unserer Zeit der öffentlichen Gesundheit zu, deren Forderungen an das Gemammtleben und die Gesellschaft, an das Reich und an den Staat im wesentlichen formulirt sind: sie sind es auf der Grundlage unserer, der medicinischen Wissenschaft. Waren die Aerzte jedoch vordem mehr die theoretischen Träger der Entwicklung des Gesundheitswesens, so ist die Zeit, dass dem Arzt eine praktische Mitwirkung an der Vollbringung dessen, was die Hygiene zu leisten bereit ist, zusteht, jetzt bereits gekommen, nicht ohne auch neue Wirkungskreise, neue Arbeitsplätze zu eröffnen. Zu den Zukunftsbildern gehört jenes Zeitalter, welches den Arzt in die Verwaltung des Staates hineinruft unter Gleichberechtigung mit den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten.

In den meisten Rechtsgebieten des Deutschen Reiches hat die neue Justizgesetzgebung, sorgsam bedacht auf Erhöhung des Ansehens und der Machtbefugnisse des Richters, eine merkliche Hebung der Stellung desselben bewirkt. Der Arzt, welcher sich der Gunst der Reichsgesetzgebung nicht in gleichem Maasse zu erfreuen hatte, sieht sich in vielen Theilen Deutschlands aus gesicherter, hochgeachteter Stellung anscheinend verdrängt, anscheinend allen Kämpfen und Gefahren des durch die Freilassung der Praxis in's Ungemessene gesteigerten Wettbewerbes ausgesetzt. Unter gerechter Würdigung dieser Schwierigkeiten in der jetzigen Uebergangszeit, wird man dem ärztlichen Stande die Anerkennung nicht versagen, dass er sich noch immer durch Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, uneigennütziges Streben und Wissenschaftlichkeit der Achtung werth beweist, welche der Beruf er-

heischt. An den Vorständen der Aerztekammern wird es sein, in Zukunft etwaigen Verletzungen der Pflichten und der Würde des Standes mit Ernst und Strenge entgegenzutreten und es nicht zuzulassen, dass der Stand unter das ihm zukommende Niveau sinke oder auch nur in öffentlichen Misscredit gebracht werde.

<sup>1)</sup> Vgl. S. Neumann, Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum p. 27 (93. 98).